

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

1. Vertragsabschluss:

Alle Rechtsgeschäfte mit uns, insbesondere Kaufabschlüsse und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Basis unserer nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall. Anderslautenden Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen; sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen. Auch die Übersendung einer Auftrags- bzw. Gegenbestätigung durch den Käufer gilt nicht als Anerkennung der Bedingungen des Käufers.

2. Bedingungen:

Sämtliche schriftliche oder mündliche Angebote unsererseits sind vollkommen unverbindlich; ein Kaufabschluss kommt erst zustande, wenn wir dem Käufer den Kaufabschluss durch Übersendung unserer Kauf-Verkaufsbestätigung bestätigen.

Jeder Vertragsabschluss erfolgt unter der Bedingung, dass alle notwendigen behördlichen Bewilligungen, insbesondere der zuständigen staatlichen Stellen unserer Lieferanten als auch der zuständigen staatlichen Stellen in Österreich respektive im Ausland rechtzeitig erteilt werden. Im Falle, dass eine der notwendigen Bewilligungen nicht erteilt wird, kommt der Vertragsabschluss nicht zustande.

Sämtliche allfälligen Ansprüche des Käufers uns gegenüber aus diesem Grunde sind ausgeschlossen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen:

Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, rein netto ohne Skonto, ab Werk (EXW).

Die Zahlungen sind bar unter Ausschluss jeder Aufrechnung und Zurückbehaltungseinrede zu leisten. Vertreter, Reisende, Verkäufer usw., sind ohne besondere Bevollmächtigung zur Entgegennahme von Zahlungen für uns nicht befugt.

Wechsel oder Schecks werden nur unter Vorbehalt entgegengenommen und gelten bis zu ihrer gänzlichen Einlösung nicht als Bezahlung.

Wenn die Zahlungsfrist nicht eingehalten wird, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1 Prozent per Monat zu berechnen. Weiters sind wir berechtigt, einen darüber hinausgehenden Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise hinsichtlich einzelner Teillieferungen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In letzterem Falle sind wir berechtigt, die vereinbarte Anzahlung, mindestens aber 5 Prozent des Kaufpreises der stornierten Lieferungen als Vertragsstrafe zu fordern bzw. einzubehalten. Dieser Betrag gilt auch als Mindestschaden wegen Nichterfüllung.

4. Zahlung bei Verkauf importierter Ware:

Im Falle, dass in unserer Kauf-Verkaufsbestätigung das Ursprungsland der kaufgegenständlichen Ware enthalten ist, verändert sich der Kaufpreis entsprechend, wenn der im jeweiligen Warenursprungsland geltende Währungskurs für Warenexporte in Lieferland, zahlbar in der Vertragswährung, zwischen dem Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages mit dem Käufer und der Zahlung durch den Käufer um mehr als 5 Prozent differiert.

5. Lieferung:

Die vereinbarten Liefermengen verstehen sich mit einer Mengentoleranz von plus/minus 10 Prozent, das heißt, dass wir berechtigt sind, von jeder Sorte oder Abmessung 10 Prozent plus oder minus zu liefern.

6. Lieferzeit und Abnahmetermin

Unsere Angaben über Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich. Wir haften nicht für allfällige Verspätungen seitens der Lieferfirmen.

Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen.

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort nach Verständigung von der Bereitstellung zu übernehmen.

Soweit Teillieferungen möglich sind, sind sie auch rechtlich zulässig.

Jede Teillieferung gilt als Geschäft für sich und kann von uns gesondert in Rechnung gestellt werden.

Solange der Käufer mit einer Zahlung im Rückstand ist oder eine zur Erfüllung des Auftrages notwendige Handlung nicht vornimmt, ruhen Lieferpflichten und Lieferfristen und sind wir auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise hinsichtlich einzelner Teillieferungen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die vereinbarte Anzahlung der stornierten Lieferungen, mindestens aber 5 Prozent des Kaufpreises der stornierten Lieferungen als Vertragsstrafe zu fordern bzw. einzubehalten. Dieser Betrag gilt als Mindestschaden wegen Nichterfüllung.

Jede Änderung einer Bestellung hat eine Änderung des ursprünglichen unverbindlichen Liefertermins zur Folge.

7. Verfrachtung:

Wenn bei Vertragsabschluss keine bestimmten Vereinbarungen für die Verfrachtung getroffen worden sind, wird diese nach bestem Ermessen, aber ohne irgendeine Verantwortung für billigste Verfrachtung vorgenommen. Bei Export- und Inlandsgeschäften trägt der Käufer das Frachtrisiko ab der österreichischen Verladestation, unabhängig von der jeweiligen Frachtparität (Ablieferungsstation).

Der Käufer sorgt dafür, dass die Ware mit einem Sattelschlepper einwandfrei zugestellt werden kann und bewerkstelligt auf seine Kosten und Risiko die umgehende Entladung. Ansonsten trägt der Käufer Kosten und Risiko wenn die Ware bei Dritten eingelagert oder alternativ verkauft werden kann.

8. Frachtkosten

Der Käufer ist verpflichtet, zusätzlich zu den im Kaufvertrag vereinbarten Preisen Frachtkosten an uns zu bezahlen, wenn die Frachtkosten von der Verladestation bis zur vereinbarten Parität (Ablieferungsstation) in der Zeit zwischen Abschluss des Kaufvertrages und Lieferung steigen und zwar im Ausmaß der Steigerung.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer Gesamtforderung und Begleichung eines sich etwa zu Lasten des Käufers ergebenden Saldos aus einem Verrechnungsverhältnis unser alleiniges Eigentum.

Werden Zahlungsfristen nicht eingehalten, sind wir berechtigt, die Ware jederzeit wieder in Besitz zu nehmen, ohne dass darin verbotene Eigenmacht liegt und die Aushändigung an den Käufer so lange zu verweigern, bis wir voll befriedigt sind.

Wir haben auch jederzeit das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware wieder zurückzufordern, falls wir sie noch nicht wieder in Besitz genommen haben.

Eine Klagsführung unsererseits auf einen Teilbetrag oder auf den gesamten Kaufpreis ändert nichts an unserem Eigentum an den gelieferten Waren. Solange unser Eigentum an den gelieferten Waren besteht, ist der Käufer verpflichtet, sich sämtlicher Verfügungen über die gelieferten Waren zu enthalten; insbesondere darf der Käufer diese Waren nicht verarbeiten, nicht weiterveräußern, verpfänden usw.; von einer allenfalls von dritter Seite vorgenommenen Pfändung der gelieferten Waren hat uns der Käufer sofort zu verständigen. Weiters gilt ein verlängerter, erweiterter und/oder weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt als vereinbart.

Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass ein Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen dieses Punktes, somit eine Verletzung unseres Eigentumsvorbehaltes, strafrechtliche Folgen (§ 133 STG) gegen den Käufer nach sich zieht.

10. Ausschluss der Übertragung von Rechten

Eine Übertragung von Rechten aus dem Kaufvertrag an Dritte ist ohne unsere schriftliche Genehmigung ausgeschlossen.

11. Mängelrügen:

Der Käufer ist zu Mängelrügen nur bei solchen Lieferungen berechtigt, die nicht vor Verladung vom Käufer oder einer von ihm autorisierten Warenkontrollfirma kontrolliert wurden oder vertragsgemäß kontrolliert hätten werden müssen.

Ansonsten können vom Verkäufer zu vertretende Mängelrügen bei sonstigem Ausschluss nur innerhalb von drei (3) Tagen (bei versteckten Mängeln innerhalb von sechs (6) Wochen) nach Übernahme der Ware durch den Käufer bzw. Eintreffen in der Bestimmungsstation vorgenommen werden und zwar schriftlich und fernmündlich oder fernschriftlich. Bemängelt werden kann nur die originale, nicht weiterverarbeitete Rohware. Bei unentgeltlichen Geschäften ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

Grundsätzlich gewähren wir dem Käufer, mit Ausnahme der ausdrücklich bestätigten, keine spezifischen Eigenschaften der gelieferten Ware und haften nicht für ungeeignete und unsachgemäße Verwendung oder Behandlung der Ware.

Der Käufer muss trotz Mängelrüge die Ware übernehmen und ausladen, um das Auflaufen von Standgeldern zu verhindern.

Der Käufer muss die gerügte Ware zur Gänze zu unserer Verfügung halten. Bei rechtzeitiger und gerechtfertigter Bemängelung leisten respektive gewähren wir nach unserer Wahl

- eine Ersatzlieferung
- eine Preisminderung oder
- wird der Kaufvertrag im Umfang der bemängelten Ware aufgehoben, ohne dass wir verpflichtet sind, eine Ersatzlieferung vorzunehmen.

Das Recht des Rücktrittes vom Vertrag seitens des Käufers ist ausgeschlossen. Ebenso sind sämtliche Schadenersatzansprüche des Käufers welcher Art immer, für einen mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, insbesondere hinsichtlich Bearbeitung und Frachtkosten, auf Grund eines Deckungskaufes sowie für Folgeschäden, und zwar auch dann, wenn materialmäßige Mängel nachgewiesen werden, ausgeschlossen.

12. Befreiung von der Erfüllung von Vertragsabschlüssen

Fälle höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen; Betriebsstörungen und dergleichen, Lieferverzögerungen unserer Lieferanten, Verzögerung von behördlichen Erledigungen, Transportsperre oder -behinderungen, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr und ähnliche Ereignisse, schließen einen Verzug auf unserer Seite aus. Sie berechtigen uns, vom Vertrag, soweit noch nicht erfüllt, ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Erfüllung entsprechend der Lieferbehinderung hinauszuschieben, ohne dass dem Käufer diesbezüglich Ansprüche erwachsen.

Auch Änderungen in der Kreditwürdigkeit des Käufers berechtigen uns, Vorauszahlung oder Sicherheiten zu verlangen und, falls diese nicht erlegt werden könne, vom Verkauf ganz oder teilweise hinsichtlich einzelner Teillieferungen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

In diesem Fall sind wir berechtigt, die vereinbarte Anzahlung, mindestens aber 5 Prozent des Kaufpreises der stornierten Lieferung als Vertragsstrafe zu fordern bzw. einzubehalten; dieser Betrag gilt auch als Mindestschaden wegen Nichterfüllung.

Schadenersatzansprüche des Käufers aus in diesem Punkt genannten Gründen sind ausgeschlossen.

13. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen:

Wenn einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam sind, berührt dies die Geltung der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie des Vertragsabschlusses nicht. Diese sind durch neue Regelungen im Sinne der ursprünglichen Intentionen des Vertrages zu ersetzen.

14. Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist A-5441 Abtenau; Für alle Streitigkeiten gelten Österreichisches Recht und als Gerichtsstand A-5020 Salzburg als vereinbart.

Wir sind jedoch wahlweise berechtigt, eine Klage gegen den Käufer beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz des Käufers einzubringen.

Für Lieferungen nach Italien gilt der Gerichtsstand I-39100 Bozen als vereinbart.

Im Zweifelsfall gilt die deutsche Sprache als Rechtsgrundlage.

Abtenau, 1. Oktober 2011